

HVBG-Info 20/1992 vom 06.08.1992, S. 1810 - 1811, DOK 543.3:543.1

Haftung des Unternehmers bei Übergang des KG-Vermögens (§ 126 Abs. 1 HGB; § 419 Abs. 1 BGB) - BGH-Urteil vom 08.07.1991 - II ZR 246/90

Leitsätze:

- a) Veräußert der persönlich haftende Gesellschafter einer handelsrechtlichen Personengesellschaft das gesamte Geschäftsvermögen, so berührt das Fehlen eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschaftsversammlung nicht die Wirksamkeit der einzelnen dinglichen Übertragungsgeschäfte.
- b) Bei Übertragung des gesamten Geschäftsvermögens einer Kommanditgesellschaft ist für die Haftung des Übernehmers nach § 419 BGB ohne Bedeutung, ob ein Kommanditist, dessen persönliche Haftung ganz oder teilweise noch fortbesteht, neben seiner Kommanditbeteiligung noch nennenswertes anderes Vermögen hat.
- c) Wer das gesamte Geschäftsvermögen einer handelsrechtlichen Personengesellschaft übernimmt, haftet für die Privatschulden des persönlich haftenden Gesellschafters auch dann nicht nach § 419 BGB, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft dessen im wesentlichen ganzes Vermögen darstellt.